

von Lublin, am 23. April des Jahres 1644 in Lublin aus dem Leben geschieden ist ¹⁾.

In ihm einen Sohn des am 30. April 1637 verstorbenen Rabbiners von Lemberg Abraham b. Joël Katzenellenbogen zu erblicken (s. Buber שם שם p. 2 ff.) verhindert der Mangel jeder Titulatur bei der Angabe des Namens Abrahams auf dem Grabsteine.

Das Landesrabbinat in Kremsier.

Von

Dr. Ad. Frankl-Grün.

(Schluss von S. 370)

Beilagen.

I.

Von dem Hochwürdigst Hr. Hr. Caroli. Bischof zu Ollmütz, Osnabrück, Herzogen zu Lothringen und Barr, denen hiesigen jüd. Gerichten und gesammte Gemeinde anzufügen.

Demnach der Hochfürstl. genädige Herzog sich genädigt entschlossen, den alhieigen Rabbiner [der] nicht nur wegen Seines hohen Alters, seinem Amte nicht mehr, wie es sich gebührt, vorstehen kann; sondern auch, dass Er mit einem oder dem anderen Juden in der Blutsfreundschaft nahe anverwand und dadurch nun die einschleichung Verschiedener der Gemeinde zum Schaden und Nachtheil gereichenden Unterschleif billig zu besorgen wäre -- seines bisherigen Rabbiner-Amtes ab- und einen anderen statt seiner einzusetzen zu lassen:

¹⁾ Das Epitaph lautet nach, der im Erscheinen begriffenen Monographie Nissenbaums über die Gelehrten Lublins p. 73:

יום השבת י"ז ניסן ת"ד ל'
המצבה הזאת והגל הזה
וכו לקבל גוף טהור הזה
רבים תמהו ואטרו הנמצא כזה
האלוף מו"ה משה יהושע רופא בן הח"ר אברהם
שנסע מזה ביום השבת ח"ה של פסח
ושוכב בטרנג'ותיו נכדו יניק וחכים כמ' אליה בן הח"ר משה

Es wird Ihnen solches hiermit bedeutet, damit Sie sich um einen andern tauglich, und zu diesem Amte wohlbrauchbaren Mann bewerben.

Mithin selben der genädigst hohen Obrigkeit zur Aufnahme und Bestätigung benennen; den absetzenden alten Rabbiner aber angemerkt Er doch eine geraume Zeit lang Ihnen emsig gedient, einige Beihülfe zu seinem ferneren Unterhalt, so lang er lebt, alljährlich thun sollen. Wonach Sie sich zu richten, und dieser hochobrigkeitl. Verordnung gehorsamst nachzuleben haben.

Decretum

Kremsier d: 1t. Aprilis 1701.

Carl

m. p.

II.

Im Namen des Hochwürdigst-Durchl. Fürsten und Hr. Hr. Caroli, Bischof zu Ollmütz und Osnabrück,

Administrations-Regierung

denen Judenrichter, Bürgermeistern und geschwornen Beisitzern zu Kremsirr hiemit anzufügen.

Es hätten zwar die aldortigen Juden, benamset: Simon Riess, Markus Abraham, Abraham Ausse, Berl Fanta, Jesak Joseph samt ihren Anhang, die Ursache, warum Euer Rabbiner Benedict Lazarus der Sold nicht verfall könne abgeführt werden, wie die Beilage zeigt, angebracht; alldieweil aber diese Ursachen unerheblich anerkennt worden; also wird hiemit ernstlich verordnet, dass ihm den Rabbiner sein gebührender Sold, entweder halb- oder Vierteljährig, wie es vorhin practizirt worden, ohne alle Minderung forthin ausgefolgt; und dieses bis zur Einlangung des Herzogl. Genädigsten Befehles, wo alsdann dieses Rabbiner halber das Weitere man verordnen wird.

Ollmütz d. 15t. Juli 1710.

Wilhelm Graf v. Kollowrath.

Administrator.

III.

Von dem K. K. Amt der Landeshauptmanschaft in Markg. Mähren, der Mähr. Judenschaft und Landesvorsteher anzufügen.

Unterm 12t. März gegenwärtigen Jahres ergangene Verordnung [dass] suspendirter Mähr. Land-Rabbiner, in seiner Landrabbiner-Stelle wiederum eingesetzt, mithin derselbe wie vorhin wieder vorstehen solle, mit beigefügtem allergnädigsten Befehl,

dass man solche in dermaligen Abwesenheit Hochgedachter Ihrer Excel: des Königl. Herrn Landeshauptman wohin gehörig nachrichtlich anfügen; Ihren Landes-Rabbiner aber zugleich erinnern solle, er hätte nicht allein, bei denen Wahlen der Verein-Aeltesten-Juden nichts Ungleiches zu gestatten, sondern auch zur jetzigen neuen Einrichtung, der Juden-Polizei, was etwa dabei vortüglich wäre, Besagten Königl. Herrn Landes-Hauptmann, an die Hand zu geben. Wenn man nun solches erwähnte[m] Land-Rabbiner zur Nachricht und Befehlung von hier aus bedeuten thäte, als werde in gleichen Ihre jüdischen Vorsteher zur Wissenschaft und mit dero Ordnung, dass Sie es gehörig weiter kund machen sollen, hierdurch intimirt.

Frantz Antonie Salva
von der Lippe.

Decret: in Tribunali Regio
Brune die 6t. Augst. 1717.

IV.

Von dem Königl. Amte der Landeshauptmanschaft im Markg. Mähren, der sämmtlichen Judenschaft in obbesagten Markg. zu vernelden.

Unser K. K. Majestät, unser Allergnädigster Erblandes Fürst und Herr hat auf die bei dero selben, vor einiger Zeit von der allhiesigen Mährischen Judenschaft unterthänigst eingebrachten Preces, womit Ihr neu Bestellter Landrabbiner hier im Lande, dem herkommen nach publizirt werden möchte und Sie Jud gegen Jud für Ihre Instanz Appellatione anerkennen sollen, hat unter dem 30t. verwichenen Monat Januar allergnädigst resolvirt und anbefohlen, dass man Ihren jetzigen Landesrabbiner Bernard Gabriel Eskeless dem herkommen gemäss publizieren soll, und in allen Gemeinden und den Obrigkeiten kund machen sollen und in den Schulen und Synagogen ausrufen lassen, ausserdem wie nicht wöniger dass intentione der von Ihren Landrabbiner Bygesetzte Judicatur in sachen, wo ein Jud wider den anderen zu streiten Hat, es noch zur Zeit bis auf Ihro Königl. Cation(?) By dem bisherigen Herrn(!) Kommen und alten Gebrauch im Verbleiben hatte Kundmachen lassen sollen, dass Bernard Gabriel Eskeless als Landrabbiener anerkannt und von Ihrer K. u. K. Majestät bestätigt worden ist.

N. N. Der Röm. Kay. auch in Hispanien Hungarn und Bohm. Königl. Majestät Obrister Landrichter Canzler und Rätthe in der Marktgrafschaftthum Mähren.

Frantz Antonie Salva

von der Lippe.

Brune 9. Febr. 1720.

V.

Carl der Sechste.

Liebe getreien. Wir haben auf die Von der Mährischen Judenschaft umb allernädigste Verleyhung einer Mehrer Freyheit zum Heyrathen an Unss eingereichte allerunterthänigste Bitte, und den unss darüber Beschehene Gehorsamsten Vortrag gnädigst resolviret, die Besorgung dieses Heyraths negotij dermalen ohne Determinirung Eines Numeri denen allseitig grundt Obrigkeiten zu überlassen, Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, Dass Sie obrigkeiten Keinem Juden die Erlaubniss zum Heyrathen zu Ertheilen Befugt seyn sollen, der nicht Bringt wenigstens zwey Hundert fünfzig Gulden in Capitali, oder sonsten sein ausskommentliches gewörb; und Secundo der Bräutigam wenigstens 18, die Brauth aber wenigstens fünfzehn Jahr, Vor der Wirklichen Verhelichung Hette. Es ergründt(?) dannhero uns Verlässlich zu wissen, was für Ein alter dispensandi utriusque Sexus in der That Haben, quoad nascituros masculos ordentliche Beschneid-Bücher, und Exspectu deren weibs Bildern ordentliche geburths Bücher zu Halten, auss welchen Büchern für Ein Jedes Künftig gebohren werdendes Juden Kündt Ein Authentisches Attestatum gleich nach der geburth zu dem Ende zu erheben ist, damit dadurch in Casum dispensationis die dazu Erforderliche Jahre dociret werden Können; umb aber auch quoad jam notus et needum dispensatos Einige Vorsehung So Viel alss möglich zu nehmen, so haben diese Kündter oder waissen auss denen Beschneid-Büchern, oder, wo diesse nicht zu Haben seynt, Von Benach Barten zweyen Christen oder Von der obrigkeit Von nun an ihres alters Halber, weilten Solches Jetze ihammer Ehender alss Pathen Hinzü Erkennen seyn wirdt, Ein Authentisches Attestatum zu Erhöben, und diesses zwar für Jetzo und ins Künftige umb so gewisser zu Befolgen, alss jene Juden, welche mit der gleichen Attestation nicht Versehensseyn worden, re ipsa Von der Erlaubniss zu Heyrathen auss geschlossen Seyn sollen. Welche Unssere aller Höchste Resolution Ihr also durch unssere Königl. Creysshauptleuthe sowohl der gesambten Judenschaft

alss auch denen Jenen obrigkeiten, unter [deren] Jurisdiction Sich Juden befinden, zu ihrer genauen Beobacht- und Befolgen Bedeuten, und Sie grundtobrigkeiten zugleich erinnern zu lassen Habt, dass, wenn Von Ihnen die Exspectu Facultatum etatis annorum oben Vorgeschriebene Modalitäten nicht stäts genau Beobachtet oder mit denen erlaubenden Heyraths Qvoad numerum excedirt werden sollte, Sie, darüber nicht nur zu Verantwortung und straff gezogen, sondern auch Künftig Hin für sothane Heyrathen ein gewisser Numerus ausgesetzt werden würde.

Von dem Königl. Amt der Landes Hauptmann Schafft in Marggraft. Mähren, der Mähr. Judenschafft ober Land-Rabiner Bernard gabriel Eskeles himit anzufragen.

Bey Liegende Copia rescripti, de dato den Ein und drey-
sigsten May des Letzt abgewichenen Jahres, presentato hesterno, mit mehrern, welcher gestalten, und mit wass für Modalitäten die Röm. Kaiser und Königl. Majestät unser allergnädigster Erblandes fürst und Herr auf die Bey deroelben Von der Mähr. Judenschafft umb allergnädigste VerLeyhung einer mehreren freyheit zum Heyrathen eingereichte allerunterthänigste Bitte, und der deroelbe darüber Beschehnen gehorsamsten Vortrag die Besorgung dieses Heyraths negotij dermalhen ohne Deter-
minirung eines numeri denen allseitigen Grundtobrigkeiten zu überlassen allergnädigst resolviret, auch was alle Höchst dieselbe dess wegen allermildest anbefohlen aber

So ihm, Jüdischen ober Landt Rabbiner, mit der Verordnung Hiemit Communiciret wurde, dass Er Sothane Kayserlich und Königl. allergnädigste Resolution denen Judengemeinden zur genauen und gehorsamsten Befolgung BeyBring und in denen Synagogen ausrufen lassen, und damit darwider Keines weges excediret werde, Jederzeit ein wachtsames aug Tragen solle. Von der Röm. Käys. auch zu Hispanien Hungarn und Böheimb Königl. Majest. Verordnete Canzler und Rätthe Bei dero Königl. Tribunali in dero Erb marggrafschaftthumb Mähren.

Frantz Ant. Salwa
von d. Lippe.

Decretum in Tribunali Regio
Brunensi decima tertia Maij
Anno Millesimo Septingentissimo
Trigesimo quinto.

VI.

Gnädigster fürst und Herr Herr!

Euer fürstl. Gnaden ist ohnehin gnädigst bekannt, in was für bedrängten und Mittellosen Umständen sich unsere Krem-sierer Arme Juden-Gemeinde befinde, so dass Wir für überflüssig findeten solche in sonderhe itlich zuerklären. Euer fürstl. Gnaden annimt zu beehelligen, solcher gestalten zwar: dass unsere Arme Juden Gemeinde weilen (?) einen Rabbiner, (ohne welchen doch dieselbe füglich nicht bestehen kann,) überkommen können, wozu dann auch Tretet, dass ein jeder neu erwehlender Local-Rabbiner nicht nur die Aufnahms-Tax pr. 100 Duccaten sondern auch noch alle 3 Jahr die Confirmations-Tax mit 8 Duccaten zu bezahlen hat, dass dahero nach deme bey unser Gemeinde die Sporteln für einen Local-Rabbiner in der That ganz schlecht, und derselbe bey seiner Aufnahm 100 Duccaten und alle 3 Jahr sodann 8 Duc. Confirmationis Taxe Nomine bezahlen müsse, so ergiebet sich, dass Wir dermahlen auf die abgängige Rabbiner-Stelle keinen überkommen können. Dann ein anderes wäre ehedessen, Wie Ein Ober-Land-Rabbiner hier war, wo die Sporteln und Charactere grösser waren; mithin ist auch geschehen, dass der Vor dem Verstorbenen hiesigen Rabbiner nicht leben können, mithin sich von hier und nach Bysentz weggeben. Gestalten auch der letztlin Verstorbene Rabbiner (weilen er des geringen Salarij halber nicht Subsistiren können) würde von hier abgegangen seyn, und sein Brod anderwärths gesucht haben.

Und da dann Euer fürstl. Gnaden auch bey dem Vorherig Verstorbenen Rabbiner dahin gnädigst Condescendiret und für die Aufnahms-Tax nur 50 Duccaten genohmen, je dennoch weilen ein jeder neu aufgenommener Rabbiner alle 3 Jahr die Confirmations-Tax pr. 8 Duc. auss seinem eigenen bezahlen muss, so können Wir dermahlen (weilen bei der Gemeinde die acci-dentzien für den Rabbiner schlecht), keinen andern erhalten. Solchen nach Verwenden an Eure fürstl. Gnaden in Nahmen der gesammten Gemeinde unser unterthänigst gehorsamstes Bitten, Höchst dieselbte gnädigst geruheten, sich Unser Armen Juden-Gemeinde zu erbarmen, dass, wenn Wir einen neuen Rabbiner aufbringen, und aufsuchen sollten, es auch dermahlen bei der Aufnahms-Tax pr 50 Duccaten nicht nur gnädigst bewenden zu lassen, sondern auch die all-3.Jährige Confirmations Tax pr 8 Duc. dem neu aufnehmenden (so lange derselbe unserer Gemeinde Vorstehen würde) Von darum begnädigst nachzusehen, weilen Er ansonsten bei seiner Aufnahm sein eigenes einbüssen müste

und des geringen Salarij wegen nicht leben könne, auch sonstig unser Communität in einem sehr schlechten Characteur sich befindet, und dieselbe ohne Rabbiner hart bestehen kann, weilen, wann man auch sich mit einem Juristen behelfen wollte, derselbe alss ein hiesiger seine Familie und freundschaft hat, mithin in Beurtheilung der Stritt-Sachen die Communität oft bedrücken würde, und bei diesen Mittellosen Zeiten auch nicht im Stande ist die 3 Jährige Confirmations-Taxe pr 8 Duc. für Ihne Rabbiner zu bezahlen. Und gleichwie Wir Uns In Nahmen der gesammten Gemeinde einer gnädigsten Bitts-fügung getrösten, und zu Hochfürstlichen Hulden und Gnaden Submissesst anempfehlen, also auch in aller Unterthänigkeit ersterben Euer fürstl. Gnaden p p.

Unterthänigst-gehorsamstes Bitten
Von

Richter Burgermeistern, Geschwohrenen im Nahmen der gesammten Kremsierer Jüdischen Gemeinde.

Occasione der bey Einem Neuaufnehmenden Rabbiner zu entrichten-kommenden Aufnahme dann 3 Jährigen Confirmations-Tax.

Den 26t. May 1768.

Ihrer Hochfürstl. Gnaden eingereicht worden.

Zum Bescheid.

Aus erhöblichen Ursachen wurde deren diesfällige Petito nicht deferirt.

Kremsier d. 11t. Juni 1768.

Joseph Schirmeissen.

VII.

Bestätigung einer Rabbiner-Aufnahme.

An die Judenrichter und der ganzen Gemeinde in Kremsier.

Wir Jakob, von Gottes Gnaden Bischof zu Ollmütz, thun hiemit denen Judenrichter und gesammte Judengemeinde in unserer fürstbischöflichen Residenzstadt Kremsier genädigst anfügen: dass, nachdem Wir aus Euerem eingelangten Memoriali von 29t. Juli heurigen Calenders erschen haben, welcher gestalten Ihr den Elias Herz bei der mündlichen Wahl hinwiederum auf fernere 3 Jahre für Eueren Rabbiner auf- und angenommen, und nunmehr um unsere obrigkeitliche genädigste Confirmation unterthänigst suplicant gebeten; wan dann Er Elias Herz seine Tauglichkeit und Qualitäten zu dieser function

schon genügend erwiesen; daher thun Wir solche Wahl auf andere drey Jahre hiemit genädigt bestätigen und confirmiren und Euch Judenrichter und der ganzen Gemeinde ernstlich befehlen, dass Ihr, diesen Elias Herz als erwählten und von uns genädigt confirmirten-Rabbiner geziemend ehren, respectiren, und in allen Sachen folge leisten, nicht weniger ihm die pflegliche Besoldung und andere Auskommis, wie er solches vorhin beständig genossen, unweigerlich leisten sollet; übrigens hat Er, Rabbiner die schuldige Confirmationss Gebühr pr. 8 Species Dukaten in unserer Cammer-Cassa höchstens geschwischen 3 Tagen abzuführen, Ihr aber in der Zukunft, vor Ausgang der 3 jährigen Zeit bei Uns um die obrigkeitliche Confirmation oder respective Aufnahme unterthänigst einzukommen, bei sonstiger bestgemezzene Strafe.

Gegeben in unserer Stadt Kremsier
den 30t. Juli 1740.

Caspar Anton Latarno.

Notizen.

1. Bemerkungen zu Jahrgang 41. — S. 185 A. 2 die spanisch-portugiesischen Namen sollen richtiger umschrieben sein: Marquis u. Dipolosius"! Cat. Bodl. p. 225 giebt Marches für מרקהס, wohl besser Marquez (vgl. Kayserling, Bibl. Esp., p. 65), ib. und p. 3023 de Palasios für פאלאסיוס, jedenfalls besser als die angebliche Berichtigung. — S. 210 A. 1 „heidn.“ lies: heil[igen]. — S. 231 A. Z. 6 die Zahl 1717 in Cat. Bodl. gehört nicht zur Approb.; offenbar ist 1715 und eine Bandzahl ausgefallen. — S. 567. Teomin's תומין s. Catal. Bodl. p. 1431 über die 1. Ausg.

M. Steinschneider.

2. Der im vorliegenden Jahrgang S. 45 genannte Samson Hensbach ist in einer handschriftlichen Notiz erwähnt, die sich auf dem Titelblatt meines *חשבון השני* befindet und folgendermassen lautet:

ספר הנחל ספרה ספרה הנבחר ספר ספר הנחל ספרה ספרה
שנחנך ספר ספרה ספרה ספרה ספרה ספרה ספרה ספרה
ספר ספרה ספרה ספרה ספרה ספרה ספרה ספרה

Der Name Hendle findet sich auch sonst in der Familie des R. Jair Chajim Bacharach; die Schwiegermutter der S. 44 genannten Dobrusch, Rizpa Hendlen, starb 1696 in Wien (Löwenstein, Kurpfalz, S. 88 u.)

Mosbach.

Dr. Löwenstein.

Unberechtigter Nachdruck aus dem Inhalt dieser Zeitschrift ist untersagt.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. M. Brann, Breslau.